

## **INFORMATIONEN** **für Bewerber/innen um eine Stelle** **als Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst**

Die Voraussetzungen für die Zuordnung zur Entlohnungsgruppe pd sind im § 38 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des (seinerzeitigen) BMBF über die Praxiserfordernisse für Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst und über den Entfall der ergänzenden Lehramtsausbildung in bestimmten Verwendungen, BGBl. II Nr. 305/2015, geregelt.

Im Rahmen der Vollbeschäftigung besteht eine Unterrichtsverpflichtung im Umfang von 24 Wochenstunden (vgl. § 40a VBG).

Das Monatsentgelt beträgt (in Entlohnungsgruppe pd, Entlohnungsstufe 1) 2 719,90 € (vgl. § 46 VBG; Dienstzulagen vgl. §46a VBG).

Der Übergangszeitraum für die Festlegung, ob die Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst oder die Bestimmungen über Vertragsbedienstete im Lehramt gemäß Abschnitt VIII, 3. Unterabschnitt, Anwendung finden, läuft mit Ende des Schuljahres 2018/2019 aus (vgl. § 37 Abs. 2, 3 VBG).

Personen, die im Übergangszeitraum (i.e. während der Schuljahre 2014/15 bis 2018/19) erstmals in ein Dienstverhältnis als Vertragslehrperson des Bundes aufgenommen wurden, hatten (bei der ersten in den Schuljahren 2015/16 bis 2018/19 erfolgenden Anstellung) das Recht, zwischen dem „Dienstrecht alt“ (i.e. den Bestimmungen über Vertragsbedienstete im Lehramt gemäß Abschnitt VIII, 3. Unterabschnitt) und dem „Dienstrecht neu“ (i.e. den Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst gemäß Abschnitt II) zu wählen.

Eine Festlegung kann nicht widerrufen werden und wirkt auf alle später begründeten Dienstverhältnisse als Vertragslehrperson.

Eine Festlegung, die gemäß § 2 Abs. 2 Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 (LVG) getroffen worden ist, wirkt für ein später begründetes Bundesdienstverhältnis als Vertragslehrperson.

Personen, die vor dem Beginn des Schuljahres 2014/2015 schon einmal in einem öffentlich-rechtlichen oder einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem Land als Lehrperson gestanden sind, unterliegen dem „Dienstrecht alt“.

Generell wird auf den Abschnitt II des VBG 1948 (in der Fassung vom 1.9.2019) verwiesen.